Amt der niederösterreichischen Landesregierung.

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich
Eing. 8. OKT. 1952
Zl.: 353 Verf. Aussch.

G.Z. L.A. II/1- 2456/16-1952

Betrifft: Landtagsvorlage:
Gesetzentwurf betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 17.September 1907, LG.u.VBl.Nr.124, über die Gemeindevermittlungsämter.

H o h e r L a n d t a g !

Nach § 26, Abs.(2), Ziffer 11, der n.ö. Gemeindeordnung gehört zum selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde auch die Vornahme von Vergleichsversuchen zwischen streitenden Parteien durch Vertrauensmänner,welche aus der Gemeinde gewählt werden.Die Rechtsgrundlagen über die Tätigkeit der Gemeindevermittlungsämter sind derzeit noch das Gesetz vom 21. September 1869, RGBl.Nr.150, über die Erfordernisse der Exekutionsfähigkeit der vor Vertrauensmännern aus der Gemeinde abgeschlossenen Vergleiche und über die von denselben zu entrichtenden Gebühren - später durch das Gesetz vom 27. Februar 1907, RGBl.Nr.59, abgeändert und auch sehr weitgehend ergänzt - und in Ausführung dieser Gesetze das n.ö. Landesgesetz vom 17. September 1907, LGBl.Nr. 124, über die Gemeindevermittlungsämter. Dieses Gesetz bedarf wegen der inzwischen geänderten Verhältnisse einiger Abänderungen. Die Mehrzahl dieser Abänderungen, denen größtenteils nur deklaratorische Bedeutung zukommt, haben in der Hauptsache lediglich eine Anpassung an die derzeitige Behördenorganisation und Terminologie zum Gegenstande und bedürfen keiner weiteren Erläuterung.

Der bisherige Abs.(6) des § 1 ist bereits gegenstandslos geworden und kann somit entfallen. An seiner Stelle regelt die neu vorgesehene Fassung (Ziff. 4 des Entwurfes) die Kund - machung des Beschlusses über die Errichtung des Vermittlungs - amtes in Anpassung an die jüngst ergangenen ähnlichen gesetzlichen Regelungen. Eine solche Kundmachung, die bisher nicht vorgeschrieben war, erscheint erforderlich, weil die Bevölkerung ja von der Einrichtung einer solchen Institution in Kenntnis gesetzt werden muß. Der neu vorgesehene Wortlaut des § 7, Abs.(1), der im wesentlichen die bisherige Fassung nur etwas modifiziert, klärt auch die bisher offene Frage, wer über Berufungen wegen Ungültigkeitserklärung der Wahl eines Vertrauensmannes durch die Bezirksverwaltungsbehörde entscheidet. Nicht zuletzt erscheint nun auch die Berufungslegitimation klargestellt (Ziff. 10 des Entwurfes). Während den Vertrauensmännern bisher nur "auf Verlangen" eine Vergütung der mit ihrer Geschäftsführung verbundenen baren Auslagen zu gewähren war, sollen in Anpassung an § 23 der Gemeindeordnung die Worte "auf Verlangen" entfallen, um Unzukömmlichkeiten zu vermeinden (Ziff. 16 des Entwurfes). Die vorgesehene Ergänzung des § 11, Abs.(3) ermächtigt die Gemeindevermittlungsämter die beantragte Beiziehung eines Vermessungssachverständigen von der vorherigen Entrichtung der dadurch entstehenden Kosten abhängig zu machen (Ziff. 17 des Entwurfes).

Die Aufhebung des § 27 (Ziff. 23 des Entwurfes) ist darin begründet, daß die darin enthaltenen Vorschriften über die Gebührenpflicht jetzt durch das Gebührengesetz 1946,BGBl.Nr.184 (mit späteren Novellen) inhaltlich derogiert worden sind. Die Vorschriften über die Vergebührung der Eintragungen ins Amtsbuch enthält § 33 (Tarifpost Nr.20) des Gebührengesetzes 1946.
§ 28 des Gebührengesetzes 1946 bestimmt, wer zur Entrichtung der

Gebühren verpflichtet ist. Hinsichtlich der Vergebührung von Vergleichsausfertigungen finden die gebührenrechtlichen Vorschriften des § 25 des Gebührengesetzes 1946 Anwendung.

Besonders dürftig waren bisher die Bestimmungen über die Kostentragung, wenn mehrere Gemeinden ein gemeinsames Vermittlungsamt errichten. Der Entwurf erklärt die entsprechenden Vorschriften des n.ö. Verwaltungsgemeinschaftengesetzes für anwendbar, um auch diesbezüglich ein einheitliches Verfahren zu schaffen. Gemäß § 13, Abs.(1) des genannten Gesetzes ist sohin für die Kostenteilung in erster Linie die freie Vereinbarung der beteiligten Gemeinden und nur , wenn eine solche nicht zustande kommt, die Bevölkerungsanzahl maßgebend. Unter den Begriff "Kosten" fällt jeder Aufwand für das Vermittlungsamt, also sowohl Sach- wie Personalkosten und somit auch die Aufwandsentschädigungen für die Vertrauensmänner (Ziff.28 des Entwurfes). Überhaupt nicht geregelt war bisher das Ausscheiden aus dem Verband der Gemeinden, die ein gemeinsames Vermittlungsamt bestellt haben. Auch diese Frage soll durch Ziff. 29 des Entwurfes in Anlehnung an das Verw.G.G. geregelt werden. Das Ausscheiden bedarf jedoch im Gegensatz zum Ausscheiden aus einer Verw.G.G. nicht der Genehmigung durch die Landesregierung. Es genügt ein entsprechender Beschluß des Gemeinderates dieser Gemeinde, der allerdings den anderen Gemeinden bekanntzugeben ist. Der Entwurf setzt zur Vermeidung von Streitigkeiten zwingend den genauen Zeitpunkt fest, wann ein solcher Ausscheidungsbeschluß wirksam wird. Darnach wird der Ausscheidungsbeschluß mit Ablauf des Abrechnungszeitraumes wirksam, der dem Einlangen der Ausscheidungsmitteilung bei der Sitzgemeinde zunächst folgt. Wenn also vierteljährliche Abrechnungszeiträume vorgesehen sind, z.B. 1.I., 1.IV., 1.VII. und 1.X. und die Ausscheidungsmitteilung am 20. April bei der Sitzgemeinde einlangt, so wird der Ausscheidungsbeschluß mit

30. September wirksam. Der Entwurf hat deshalb eine so lange Frist vorgesehen, weil die übrigen Gemeinden in der Zwischenzeit über die neue Kostenaufteilung übereinkommen und wenn erforderlich auch neue Vertrauensmänner wählen, dann auch die erforderlichen Kundmachungen vornehmen müssen. Die neue Kostenaufteilung wird ebenfalls mit dem Wirksamwerden des Ausscheidungsbeschlusses wirksam. Das gleiche gilt sinngemäß für die Amtstätigkeit der neugewählten Vertrauensmänner. Ein dem Ausscheiden analoges Verfahren ist auch für den Fall vorgesehen, wenn der Wirkungsbereich eines Vermittlungsamtes nach dessen Errichtung auf mehrere Gemeinden ausgedehnt werden soll (Ziff. 30 des Entwurfes).

Die durch Ziff. 31 des Entwurfes vorgesehene Ergänzung des § 35 legt fest, daß in allen Streitfällen zwischen Gemeinden, die ein gemeinsames Vermittlungsamt bestellt haben, die Landesregierung entscheidet, soferne nicht im Einzelfall das Gesetz etwas anderes bestimmt. Diese Entscheidungsbefugnis bezieht sich auf alle Angelegenheiten, also z.B. auch wenn hinsichtlich der Aufteilung der Vertrauensmänner auf die angeschlossenen Gemeinden keine Einigung erzielt werden kann. Die Landesregierung kann in einem solchen Fall von Amts wegen oder auf Antrag einer beteiligten Gemeinde tätig werden.

Zu Ziff. 33 des Entwurfes ist zu bemerken:

Die §§ 38 und 40 sind bereits durch § 1 bezw. § 6, Abs.(1) des Verfassungsübergangsgesetzes 1920 gegenstandslos geworden. Der § 37 ist entbehrlich, weil die Frage, wie die Gerichte von der Bildung oder Auflösung der Vermittlungsämter in Kenntnis zu setzen sind, ausreichend durch das Gesetz selbst geregelt erscheint (§ 7) und daher keiner näheren Ausführung durch eine Verordnung mehr bedarf und außerdem das Recht zur Er-

lassung von Verordnungen im Art.18, Abs.(2) B-VG generell festgelegt ist, weshalb eine spezielle gesetzliche Bestimmung, welche die Landesregierung ermächtigt, zur näheren Ausführung eines Landesgesetzes Verordnungen zu erlassen, gar nicht erforderlich ist.

Die Landesregierung beehrt sich daher, auf Grund des in ihrer Sitzung vom - 8. Okt. 1952 gefaßten Beschlusses den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

" 1.) Der zuliegende Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 17.September 1907, LG.u.VBl.Nr.124, über die Gemeindevermittlungsämter, wird genehmigt.

2.) Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen. "

Wien, am - 8. Okt. 1952

Niederösterreichische Landesregierung:
S t i k a ,
Landesrat.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
I. F. [signature]